Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten für den Kryptowertehandel

Diese Grundsätze legen Strategien und Verfahren zum Umgang mit Interessenkonflikten für die Bank als Anbieterin von Kryptowerte-Dienstleistungen fest und setzen die Anforderungen aus Artikel 72 Absatz 1 Verordnung (EU) 2023/1114 („**MiCAR**“) in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) 2025/1142 um.

1. Ziele, Geltungsbereich und Gültigkeit

Diese Grundsätze verfolgen das Ziel, Interessenkonflikte zu ermitteln, zu vermeiden, zu regeln und erforderlichenfalls offenzulegen, um Kunden und die Bank zu schützen. Bei der Aufstellung der Grundsätze hat die Bank Umfang, Art und Bandbreite der erbrachten Kryptowerte-Dienstleistung berücksichtigt. Erwägungsgrund (1) der Delegierten Verordnung (EU) 2025/1142 hebt dabei hervor, dass bei der Entwicklung und Verfolgung der Strategien und Verfahren zur Ermittlung, Vermeidung, Regelung und Offenlegung von Interessenkonflikten die Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit berücksichtigen, um die vom Gesetzgeber angestrebten Ziele zu erreichen. Da die erbrachten Kryptowerte-Dienstleistungen nur zu einem äußerst geringen Risiko für das Bestehen von Interessenkonflikten führen, hat dieser Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vorliegend besondere Bedeutung für die Ausgestaltung der errichteten Verfahren und Prozesse.

Diese Grundsätze gelten für alle Mitarbeitenden und Mitglieder des Leitungsorgans der Bank.

Hinweis: Nach Art. 4 Abs. 3 Delegierte Verordnung (EU) 2025/1142 müssen nur die Beschäftigten und Mitglieder des Leitungsorgans über die hier niedergelegten Strategien und Verfahren in Bezug auf Interessenkonflikte informiert werden und nur ihnen ist kontinuierlicher Zugang dazu zu gewähren. Sollten aufgrund einer zurzeit nicht absehbaren Änderung des Geschäftsmodells auch anderen verbundenen Personen (vgl. dazu 2.1) zur Vermeidung von Interessenkonflikten Pflichten auferlegt werden, müssten diese darüber informiert werden.

Die Bank informiert Mitarbeitende und Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats („**Mitglieder des Leitungsorgans**“) über die Strategien und Verfahren zu Interessenkonflikten, indem sie ihnen kontinuierlichen Zugriff auf die jeweils aktuell verbindliche Fassung dieser Grundsätze als Anlage in der AAW K.02.11.00.000.0000 Kryptowertegeschäft gewährt.

Die Interessenkonflikte werden den Mitarbeitenden im Zuge der Mitarbeiterleitsätze zur Verfügung gestellt.

Diese Grundsätze treten mit der Annahme durch den Vorstand der Bank in Kraft. Inhaltliche Änderungen dieser Grundsätze bedürfen ebenfalls einer Annahme durch den Vorstand. Die Grundsätze gelten bis zur Annahme einer neuen Fassung.

Die Bank überprüft die Grundsätze mindestens jährlich. Eine Überprüfung hat auch anlassbezogen, z.B. bei Änderungen der regulatorischen Rahmenbedingungen, des Geschäftsmodells oder bei Erkennen von Interessenkonflikten, die nicht in den Grundsätzen genannt werden, zu erfolgen.

2. Begriffsbestimmungen

2.1 Verbundene Personen

Verbundene Person im Sinne dieser Grundsätze bezeichnet jede der folgenden Personen:

- Anteilseigner der Bank;
- Personen, die durch Kontrolle eine direkte oder indirekte Verbindung zu der Bank oder ihren Anteilseignern aufweisen;
- Mitglieder des Leitungsorgans der Bank;
- Mitarbeitende der Bank.

Hinweis: Die Definition der verbundenen Person ist gesetzlich so vorgegeben und erfasst damit grundsätzlich auch Mitglieder von Genossenschaftsbanken, da diese Anteilseigner sind. Es bedarf keiner weiteren Erläuterung, dass der Einbezug von rund 18 Mio. Mitgliedern in die Regelungen angesichts des vorliegenden Geschäftsmodells und des in den Grundsätzen nachfolgend beschriebenen sehr geringen bis nicht vorhandenem Potenzials für Interessenkonflikte selbst bei verbundenen Personen in Form von Mitarbeitenden der Bank gegenüber deren Mitgliedern unverhältnismäßig wäre, sofern im Einzelfall keine offenkundigen Anhaltspunkte für Interessenkonflikte vorliegen. Dabei ist auch zu beachten, dass es sich bei Mitgliedern in aller Regel um Kunden der Bank handelt, die aber ausdrücklich vom Gesetzgeber nicht zu verbundenen Personen gezählt werden und der Gesetzgeber in MiCAR Anteilseigner regelmäßig mit direkter oder indirekter qualifizierter Beteiligung vor Augen hatte. Da die Bank aufgrund der genossenschaftlichen Rechtsform mit Mitgliederstruktur zudem nicht „kontrolliert“ bzw. beherrscht wird, und nur Privatpersonen der Zugang zu meinKrypto eröffnet ist, bleibt auch die Kontrollvariante faktisch ohne Bedeutung und erfordert keine weiteren Maßnahmen, solange keine abweichende Risikoeinschätzung zu Interessenkonflikten getroffen werden muss. Gleichwohl werden in den Grundsätzen die Ausführungen auch für die vorstehenden Formen verbundener Personen - wo sinnvoll und relevant - mitbewertet.

2.2 Interessenkonflikt

Ein Interessenkonflikt entsteht, wenn unterschiedliche Interessen aufeinandertreffen und diese eine möglichst objektive Entscheidung oder das faire Handeln beeinflussen.

Das kann die Interessen des Kunden, die Interessen der Bank oder die Interessen verbundener Personen betreffen.

Ein Interessenkonflikt liegt dabei vor, wenn bei der Erbringung von Kryptowerte-Dienstleistungen eine Situation oder Beziehung besteht, in der:

- die Interessen der Bank oder mit ihr verbundener Personen mit den Interessen eines Kunden kollidieren oder kollidieren könnten,
- die Interessen von verbundenen Personen der Bank mit den Interessen der Bank kollidieren oder kollidieren könnten, oder
- die Interessen verschiedener Kunden untereinander kollidieren oder kollidieren könnten,

und diese Konstellation geeignet ist:

- die Objektivität und Unparteilichkeit der Bank oder mit ihr verbundener Personen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten und Zuständigkeiten direkt oder indirekt zu beeinträchtigen und der Bank selbst oder ihren Kunden einen Nachteil zuzufügen, oder
- den Anschein einer solchen Beeinträchtigung zu erwecken.

3. Beschreibung des Geschäftsmodells Kryptowertehandel

Die Bank stützt die Strategien und Verfahren auf das Geschäftsmodell der Ausführung von Aufträgen über Kryptowerte für natürliche Personen über eine Mobile App. Die Bank führt dabei die Aufträge der Kunden über den Kauf oder Verkauf von Kryptowerten („**Kryptowerteaufträge**“) aus, indem sie eine Zwischenkommissionärin (DZ BANK AG) beauftragt, den Auftrag an einem außerbörslichen Ausführungsplatz auszuführen (EUWAX AG). Die Verwahrung der vom Kunden erworbenen Kryptowerte führt ein unter der MiCAR zugelassener Anbieter der Kryptowerte-Dienstleistungen der Verwahrung und Verwaltung von Kryptowerten für Kunden im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 16 Buchstabe a) MiCAR und der Erbringung von Transferdienstleistungen für Kryptowerte für Kunden im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 16 Buchstabe j) MiCAR durch (Boerse Stuttgart Digital Custody GmbH).

Dabei sind Kryptowertekaufaufträge auf EUR 100.000 je Kryptowertekaufauftrag begrenzt. Beim Kryptowerteverkauf besteht hingegen kein Transaktionslimit. Der Ausführungsplatz führt Kryptowerteaufträge ohne Verzögerung im Request for Quote Verfahren aus. Kunden können keine bedingten Kryptowerteaufträge, wie Limit Orders oder Stop Orders, erteilen. Sobald ein Kunde einen Kryptowerteauftrag aufgibt, ist der Kryptowerteauftrag daher unverzüglich ausgeführt.

Ein begrenzter, nach dem gültigen Berechtigungskonzept eng definierter Kreis an Mitarbeitenden hat Zugriff auf Informationen aus den Kryptowerteaufträgen der Kunden. Allerdings sehen die Mitarbeitenden die Informationen erst zeitlich verzögert nach der Erteilung des Kryptowerteauftrags durch den Kunden. Zum Zeitpunkt des Zugriffs der Mitarbeitenden auf die Informationen ist der Kryptowerteauftrag daher bereits ausgeführt. Dabei erhalten Mitarbeitende keine Information darüber, wann und auf welche Weise der Ausführungsplatz das Ausführungsgeschäft abwickelt. Er weiß weder, ob der Ausführungsplatz den Kryptowerteauftrag durch reine Umbuchungen in einer Omnibus-Wallet erfüllt, noch, ob er dazu anschließend ein Geschäft am Markt abschließt. Sonstige verbundene Personen haben keinen Zugriff auf Informationen aus den Kryptowerteaufträgen der Kunden („**Geschäftsmodell Kryptowertehandel**“).

4. Zuständigkeiten

Der Vorstand der Bank ist für die in diesen Grundsätzen enthaltenen Strategien und Verfahren zu Interessenkonflikten verantwortlich. Er ist zudem dafür verantwortlich, dass die Grundsätze in regelmäßigen Abständen auf Wirksamkeit und Angemessenheit überprüft (vgl. oben Abschnitt 1.) und identifizierte Mängel zeitnah behoben werden (vgl. unten Abschnitt 9.).

Der Umgang mit Interessenkonflikten, also die Ermittlung, Vermeidung, Regelung und Offenlegung von Interessenkonflikten, sowie die Umsetzung der in diesen Grundsätzen festgelegten Regelungen erfolgt durch WpHG-Compliance.

Hinweis: Die Musterarbeitsanweisung sieht dafür die MiCAR-Compliance vor, wobei die Bank dann selbstständig festlegt, ob diese z.B. Teil der KWG/MaRisk-Compliance oder WpHG-Compliance ist oder anderweitig in der Marktfolge angesiedelt wird. Im letzteren Fall ist aber insbesondere sicherzustellen, dass die Verfahren dort wirksam, unabhängig und angemessen eingerichtet sind und keine Selbstbewertung des betroffenen Bereichs erfolgt.

Es ist sichergestellt, dass Art, Umfang und Bandbreite der sonstigen Aufgaben dieser Stelle deren Unabhängigkeit und Objektivität im Umgang mit Interessenkonflikten nicht beeinträchtigen. Bezüglich des Umgangs mit Interessenkonflikten berichtet diese Stelle direkt an den Vorstand. Die Mitarbeitenden dieser Stelle verfügen über ausreichende Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und erhalten Zugang zu allen relevanten Informationen, die sie zur Aufgabenerfüllung benötigen.

5. Potenzielle Ursachen von Interessenkonflikten

Die in diesen Grundsätzen aufgeführten Beispiele zu Interessenkonflikten sind nicht abschließend. Es ist nicht auszuschließen, dass sich aufgrund praktischer Erfahrungen weitere Anhaltspunkte für Interessenkonflikte ergeben können.

Die Bank identifiziert für die Bank potenziell nachteilige Interessenkonflikte systematisch anhand von Situationen und Beziehungen. Die Bank identifiziert ferner für Kunden potenziell nachteilige Interessenkonflikte.

Einzelheiten zur Identifizierung sind im nachfolgenden Abschnitt 6. dargestellt.

6. Verfahren zur Ermittlung, Vermeidung, Regelung und Offenlegung von Interessenkonflikten

6.1 Vermeidungsgrundsatz als Leitprinzip

Die Bank behandelt die mögliche Vermeidung von Interessenkonflikten als vorrangiges Ziel ihrer Strategien und Verfahren. Die Bank unternimmt zunächst alles, um Interessenkonflikte durch geeignete organisatorische Vorkehrungen, klare Zuständigkeiten und präventive Maßnahmen von vornherein auszuschließen.

6.2 Stufe 1: Systematische Ermittlung potenzieller Interessenkonflikte

Die Bank beschreibt nachfolgend ermittelte potenzielle Interessenkonflikte.

Zusammenfassend bestehen unter Berücksichtigung von Umfang, Art und Bandbreite der erbrachten Kryptowerte-Dienstleistung im Geschäftsmodell Kryptowertehandel aus strukturellen Gründen keine Interessenkonflikte zwischen verbundenen Personen und der Bank, zwischen verbundenen Personen und Kunden sowie zwischen Kunden untereinander, da der Zugriff von verbundenen Personen auf Informationen aus Kryptowerteaufträgen sehr stark beschränkt ist (siehe Abschnitt 3). Im Einzelnen gilt:

6.2.1 Interessenkonflikte im Geschäftsmodell Kryptowertehandel zwischen verbundenen Personen und der Bank

Die Bank agiert im Geschäftsmodell Kryptowertehandel als Kommissionärin und handelt im Hinblick auf Kryptowerte nicht auf eigene Rechnung. Die Kryptowerte-Dienstleistung erfolgt ausschließlich beratungsfrei über die Mobile App anhand von Ausführungsgrundsätzen als reines Ausführungsgeschäft, sodass verbundene Personen – gleich ob in Form von Mitarbeitenden oder sonstigen verbundenen Personen – keinen Einfluss auf die Ausführung von Kryptowerteaufträgen nehmen und weder eigene noch fremde Interessen am Ergebnis der Kryptowerte-Dienstleistung über die Interessen der Bank stellen können.

Das Risiko, dass eine vorstehend genannte verbundene Person verbotene Rückvergütungen entgegennimmt, die Entscheidungen hinsichtlich der Ausführung von Kryptowerteaufträgen beeinflussen, besteht ebenfalls nicht, da die Kryptowerte-Dienstleistung als reines Ausführungsgeschäft über die Mobile App erfolgt, der Kunde also alleine über die Auftragserteilung entscheidet. Die verbundenen Personen

nehmen keine Kryptowerteaufträge entgegen und haben keinen Einfluss auf die Ausführung der Kryptowerteaufträge.

6.2.2 Interessenkonflikte im Geschäftsmodell Kryptowertehandel zwischen der Bank bzw. verbundenen Personen und Kunden

Das Ausnutzen von Wissen im Zusammenhang mit einem konkreten Kryptowerteauftrag eines Kunden, beispielsweise mittels eines zeitlich vorgelagerten eigenen Kryptowerteauftrags (Front Running), sowie die Beeinflussung eines Kunden im Hinblick auf Zeitpunkt und Inhalt eines Kryptowerteauftrags ist aus faktischen und technischen Gründen nicht möglich, weil die Bank bzw. die meisten verbundenen Personen keinen Zugriff auf Informationen aus Kryptowerteaufträgen haben und selbst der Teil der verbundenen Personen in Form von Mitarbeitenden, die Zugriff haben, erst zeitlich verzögert die Informationen einsehen können (siehe Abschnitt 3).

Das Risiko eines eigenen, dem Kundeninteresse zuwiderlaufenden Interesses am Ergebnis eines Kryptowerteauftrags ist sehr gering, da die Bank bzw. verbundene Personen keinen Zugang zu noch nicht ausgeführten Kryptowerteaufträgen haben. Ein Anreiz, die Interessen eines oder mehrerer Kunden über die Interessen eines anderen Kunden zu stellen, besteht praktisch nicht, da die Kryptowerte-Dienstleistung nur beratungsfrei über die Mobile App als reines Ausführungsgeschäft erfolgt. Die Unterhaltung enger persönlicher oder das Bestehen familiärer Beziehungen zu einem Kunden begründet ebenfalls keinen Interessenkonflikt, da verbundene Personen – gleich welcher Art - keinen Zugang zu noch nicht ausgeführten Kryptowerteaufträgen haben und der Kunde zur Erteilung von Kryptowerteaufträgen keinen Kontakt zu verbundenen Personen der Bank unterhält, sondern nur beratungsfrei in der Mobile App Kryptowerteaufträge erteilt. Die Kryptowerte-Dienstleistung steht zudem nur natürlichen Personen zu privaten Zwecken offen, sodass kein Risiko besteht, dass ein Kunde die gleiche Geschäftstätigkeit wie die Bank oder eine verbundene – gleich welcher Art - Person ausübt.

6.2.3 Interessenkonflikte im Geschäftsmodell Kryptowertehandel mit den Kooperationspartnern sowie Wettbewerbern

Im Geschäftsmodell Kryptowertehandel bestehen mit Ausnahme der EUWAX AG keine Interessenkonflikte mit Kooperationspartnern und Wettbewerbern. Die Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern im Rahmen des Geschäftsmodells Kryptowertehandel führt nicht dazu, dass die Objektivität und Unparteilichkeit der Bank oder mit ihr verbundener Personen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten und Zuständigkeiten beeinträchtigt sind. Allerdings bestehen teilweise Interessenkonflikte zum Nachteil der Kunden. Im Einzelnen gelten dabei folgende Bewertungen:

Die DZ BANK handelt ausschließlich als Zwischenkommissionärin für die Bank und führt im Rahmen des Geschäftsmodells Kryptowertehandel keine eigenen, mit der

Bank konkurrierenden Kryptowerte-Dienstleistungen gegenüber den Kunden der Bank durch. Insofern bestehen keine Interessenkonflikte.

Die Boerse Stuttgart Digital Custody GmbH erbringt die Kryptoverwahrung direkt gegenüber den Kunden und unterhält insoweit ein eigenständiges Vertragsverhältnis mit den Kunden. Zudem handelt es sich bei den von der Boerse Stuttgart Digital Custody GmbH angebotenen Dienstleistungen der Kryptoverwahrung um andere Dienstleistungen als die Dienstleistungen hinsichtlich des Kryptowertehandels der Bank. Umstände, die die Objektivität und Unparteilichkeit der Bank oder mit ihr verbundener Personen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten und Zuständigkeiten beeinträchtigen oder den Interessen der Kunden schaden, sind nicht ersichtlich.

Die Atruvia stellt als technische Dienstleisterin ausschließlich die IT-Infrastruktur bereit. Sie bietet keine Kryptowerte-Dienstleistungen an und steht in keiner direkten Beziehung zu den Kunden der Bank. Die Interessen der Atruvia kollidieren weder mit den Interessen der Bank noch mit den Interessen der Kunden. Umstände, die die Objektivität und Unparteilichkeit der Bank oder mit ihr verbundener Personen gleich welcher Art bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten und Zuständigkeiten beeinträchtigen oder den Interessen der Kunden schaden, sind nicht ersichtlich.

Die EUWAX AG ermöglicht neben ihrer Funktion als außerbörslicher Ausführungsplatz für die Bank auch eigenständig Privatkunden den Handel mit Kryptowerten. Die EUWAX AG tritt insoweit als Wettbewerberin der Bank auf, da beide Parteien Privatkunden den Zugang zum Kryptowertehandel eröffnen. Ein potenzieller Interessenkonflikt betrifft die Frage, ob die EUWAX AG die Kryptowerteaufträge zu denselben Konditionen ausführt, wie Aufträge ihrer eigenen Privatkunden oder ob die EUWAX AG ihre eigenen Privatkunden bevorzugt. Die Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten mit der EUWAX AG beschreibt Abschnitt 6.3.4.

Interessenkonflikte mit weiteren Wettbewerbern sind nicht ersichtlich, weil die bloße Existenz von Wettbewerbern nicht die Objektivität und Unparteilichkeit der Bank oder mit ihr verbundener Personen gleich welcher Art bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten und Zuständigkeiten beeinträchtigt und auch nicht den Interessen der Kunden schadet.

6.2.4 Interessenkonflikte im Geschäftsmodell Kryptowertehandel zwischen zwei oder mehreren Kunden

Die Bank erbringt die Kryptowerte-Dienstleistung ausschließlich beratungsfrei über die Mobile App als reines Ausführungsgeschäft und anhand von Ausführungsgrundsätzen. Die Ausführungsgrundsätze sehen nur einen möglichen Weg der Auftragsausführung vor. Die verbundenen Personen gleich welcher Art haben keinen Einfluss auf die Auftragsausführung, sodass keine Ungleichbehandlung bei der Ausführung von Kryptowerteaufträgen oder ein Informationsungleichgewicht zwischen Kunden besteht. Das Vorliegen mehrerer Kryptowerteaufträge verschiedener Kunden zum selben Kryptowert, die die Bank nicht zu gleichen Bedingungen ausführt, stellt kein

praktisches Risiko dar, da der Ausführungsplatz und nicht die Bank die Kryptowerteaufträge ausführt. Die Bank kann keinen Einfluss auf die Reihenfolge oder die Konditionen der Auftragsausführung durch den Ausführungsplatz nehmen. Das Risiko, dass Insiderinformationen oder vertrauliche Informationen eines Kunden bewusst oder unbewusst an andere Kunden gelangen, ist ebenfalls praktisch ausgeschlossen, da nur bestimmte verbundene Personen in Form einzelner Mitarbeitenden erst dann Zugang zu Kryptowerteaufträgen der Kunden haben, wenn der Ausführungsplatz die Kryptowerteaufträge bereits ausgeführt hat (siehe Abschnitt 3). Zum Zeitpunkt eines möglichen Zugriffs auf Informationen aus den Kryptowerteaufträgen hat der Marktpreis den Kryptowerteauftrag bereits berücksichtigt, sofern ein Eindeckungsgeschäft des Ausführungsplatzes dazu erfolgt. Der Preis der Kryptowerte ist öffentlich einsehbar. Verbundene Personen haben daher keine Informationen mit Kursbeeinflussungspotenzial. Aus dem Geschäftsmodell erhalten verbundene Personen daher keine Insiderinformationen.

6.3 Stufe 2: Vermeidung durch organisatorische und personelle Maßnahmen

Die Bank setzt vorrangig Maßnahmen ein, die das Entstehen von Interessenkonflikten verhindern. Im Einzelnen ergeben sich dazu die nachfolgenden Punkte.

6.3.1 Trennung konfliktanfälliger Tätigkeiten und Informationsbarrieren

Im Kryptowertehandel hat die Bank keine konfliktanfälligen Tätigkeiten identifiziert, da nur ein begrenzter Personenkreis Zugriff auf Informationen aus Kryptowerteaufträgen hat und zum Zeitpunkt eines möglichen Abrufs der Informationen durch verbundene Personen der Kryptowerteauftrag bereits ausgeführt ist. Da die Bank keine Beratung hinsichtlich des Kaufs oder Verkaufs von Kryptowerten erbringt und auch keine Geschäfte in Kryptowerten auf eigene Rechnung tätigt, bestehen innerhalb der Bank keine konfliktanfälligen Tätigkeiten. Sie legt daher für den Kryptowertehandel keine Maßnahmen zu unvereinbaren Funktionen, Trennungen von Tätigkeiten und zulässigen Informationsaustausch fest.

6.3.2 Vergütungsgrundsätze zur Vermeidung von Interessenkonflikten

Die Bank gestaltet Vergütungen im Hinblick auf die erbrachte Kryptowerte-Dienstleistung so, dass sie keinen Interessenkonflikt oder Anreiz schaffen, der zur Begünstigung eigener Interessen oder der Interessen der Bank zum potenziellen Nachteil eines Kunden führt, und auch keinen Anreiz schaffen, eigene Interessen zum Nachteil der Bank zu verfolgen.

Die Regelung gilt nicht nur für alle Mitarbeitenden und Mitglieder des Leitungsorgans, sondern entsprechend auch bei Vergütungen natürlicher Personen, deren Dienstleistungen die Bank in Anspruch nimmt oder kontrolliert und die an der Erbringung der Kryptowerte-Dienstleistung beteiligt sind sowie für natürliche Personen,

die im Rahmen von Auslagerungen unmittelbar an Dienstleistungen für die Bank beteiligt sind.

6.3.2.1 Umsetzung im Geschäftsmodell Kryptowertehandel

Die im Geschäftsmodell Kryptowertehandel geschlossenen Auslagerungsvereinbarungen begründen keine Interessenkonflikte und schaffen auch keine Anreize zur Begünstigung eigener Interessen zum Nachteil der Kunden. Im Geschäftsmodell Kryptowertehandel zahlt die Bank lediglich eine Provision je ausgeführtem Kryptowerteauftrag an die DZ BANK. Die Provision erhebt die Bank direkt vom Endkunden. Weitergehende Zahlungen der Bank monetärer oder nichtmonetärer Art sind im Geschäftsmodell Kryptowertehandel nicht vorgesehen. Insbesondere zahlt die Bank keine Vergütungen an den Ausführungsplatz und den Kryptoverwahrer und bekommt von ihnen auch keine Rückvergütungen.

6.3.3 Persönliche Transaktionen verbundener Personen

Die Bank ist zur Vermeidung von Interessenkonflikten grundsätzlich verpflichtet sicherzustellen, dass sogenannte persönliche Transaktionen (vgl. Art. 6 Abs. 1 Unterabsatz 1 Delegierte Verordnung (EU) 2025/1142), die zu einer Position oder Risikoposition in Bezug auf Kryptowerte führen und die verbundene Personen – gleich welcher Art - selbst oder in ihrem Namen tätigen, einer Überwachung unterliegen, wenn eine verbundene Person außerhalb ihres Aufgabenbereichs handelt oder die Transaktion für die eigene Rechnung, für eine Person mit familiärer Beziehung (vgl. Art. 6 Abs. 1 Unterabsatz 2 Delegierte Verordnung (EU) 2025/1142) oder engen Verbindungen oder für eine Person erfolgt, von der die verbundene Person einen wesentlichen Vorteil in Verbindung mit dem Ausgang der Transaktion erwarten kann, der nicht in einer Gebühr oder Provision besteht.

Im Geschäftsmodell Kryptowertehandel sind jedoch keine Interessenkonflikte ersichtlich, die aus persönlichen Transaktionen verbundener Personen gleich welcher Art resultieren (siehe Abschnitt 6.2). Daher hat die Bank derzeit keine Maßnahmen zur Prüfung und Überwachung von persönlichen Transaktionen derartiger verbundener Personen definiert, überprüft dies aber regelmäßig.

Unabhängig davon sind alle Mitarbeiter durch die Mitarbeiterleitsätze u.a. verpflichtet, der Bank bei berechtigtem Interesse auf Verlangen ihre Bestände an Kryptowerten und getätigten Geschäfte in Kryptowerten offenzulegen. Ferner sind dort Mitarbeitergeschäfte verboten, denen kryptowerterelevante Insiderinformationen oder Marktmanipulation zu Grunde liegen

6.3.4 Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten mit der EUWAX AG

Im Rahmenvertrag mit der EUWAX AG für das Geschäftsmodell Kryptowertehandel besteht eine Regelung, die eine Benachteiligung der Kunden der Bank möglichst vermeidet. Die EUWAX AG verpflichtet sich im genannten Rahmenvertrag, dass die Kurse, zu denen die EUWAX AG die Kryptowerteaufträge ausführt, grundsätzlich nicht schlechter sein dürfen als die entsprechenden Kurse, die die EUWAX AG zeitgleich gegenüber ihren eigenen Privatkunden verwendet. Diese Regelung gewährleistet, dass die EUWAX AG die eingehenden Kryptowerteaufträge der Kunden der Bank gegenüber den eigenen Privatkunden der EUWAX AG nicht benachteiligt. Der identifizierte Interessenkonflikt zwischen der Bank und der EUWAX AG entfaltet daher aufgrund dieser vertraglichen Absicherung keine nachteiligen Auswirkungen auf die Bank oder ihre Kunden.

6.4 Stufe 3: Regelung unvermeidbarer Interessenkonflikte

Wenn die Bank einen Interessenkonflikt trotz präventiver Maßnahmen nicht vollständig vermeiden kann, setzt sie Maßnahmen zur aktiven Steuerung, Begrenzung und Beherrschung des Interessenkonflikts ein.

Die verbundenen Personen führen die Kryptowerteaufträge nicht im Namen der Kunden selbst aus, indem sie etwa selbst eine Zwischenkommissionärin beauftragen. Vielmehr gibt es im Geschäftsmodell Kryptowertehandel derzeit nur einen möglichen Ausführungsweg und die verbundenen Personen gleich welcher Art haben keinen Einfluss auf die Art und Weise der Auftragsausführung. Daher ist keine gesonderte interne Kontrolle von verbundenen Personen, zu deren Hauptaufgaben die Ausübung von Tätigkeiten im Namen von Kunden oder die Erbringung von Dienstleistungen für Kunden gehören, notwendig.

Jeder Mitarbeitende einschließlich der Mitglieder des Leitungsorgans ist verpflichtet, Angelegenheiten, die zu einem Interessenkonflikt führen können oder geführt haben, unverzüglich der zuständigen Stelle (vgl. Abschnitt 4) zu melden. Die Meldung erfolgt über WpHG-Compliance.

Die zuständige Stelle bewertet den Konflikt. Sie prüft, ob der Sachverhalt Kundeninteressen oder die Interessen der Bank beeinträchtigen kann, ermittelt, welche Maßnahmen der Prävention oder Steuerung geeignet sind, und setzt diese Maßnahmen um. Die Entscheidung wird dokumentiert und es werden ggf. erforderliche Steuerungsmaßnahmen eingeleitet. Wenn ein Konflikt unvermeidbar bleibt, erfolgt eine Offenlegung an betroffene Kunden, die Art, Quellen, Risiken und Begrenzungsmaßnahmen beschreibt. Die Offenlegung enthält eine detaillierte, konkrete und verständliche Beschreibung der Dienstleistungen, Tätigkeiten oder Umstände, die zu Interessenkonflikten führen, der Art der festgestellten Konflikte, der

damit verbundenen Risiken und der ergriffenen Vorkehrungen und Maßnahmen zur Begrenzung.

6.5 Maßnahmen zu Nebentätigkeiten und externen Geschäftstätigkeiten

Nebentätigkeiten oder externe Geschäftstätigkeiten von Mitarbeitenden und Mitgliedern des Leitungsorgans unterliegen einer vorherigen Anzeigepflicht.

Potentielle Interessenkonflikte im Sinne dieser Grundsätze können daher, im Bedarfsfall durch Einbeziehung der zuständigen Stelle im Sinne von Abschnitt 4., bereits im Vorfeld festgestellt und die Nebentätigkeit untersagt werden. Bestehende genehmigte Nebentätigkeiten sind entsprechend zu überprüfen.

Sofern verbundene Personen externe Geschäftstätigkeiten im Zusammenhang mit der Bank ausüben, dürfen diese keinen Einfluss auf Entscheidungen, Prozesse oder Informationsflüsse der Bank, die nicht durch die reguläre Aufgabenwahrnehmung gerechtfertigt ist und die Interessen der Bank oder ihrer Kunden beeinträchtigen kann, ausüben.

6.6 Aufzeichnungen und Aufbewahrungsfristen

Die Bank führt Aufzeichnungen über alle Situationen, die zu tatsächlichen und potenziellen Interessenkonflikten führen, sowie über die Maßnahmen, die die Bank zur Vermeidung oder Regelung solcher Konflikte in den jeweiligen Situationen ergriffen hat und bewahrt diese entsprechend den jeweils geltenden allgemeinen Aufbewahrungsfristen auf.

7. Besondere Regelungen für das Leitungsorgan

Mitglieder des Leitungsorgans informieren die übrigen Mitglieder über bestehende oder mögliche Interessenkonflikte, sobald sie von solchen Interessenkonflikten Kenntnis erlangen, und enthalten sich der Stimmabgabe bei Entscheidungen, bei denen sie selbst betroffen sein könnten. Die Bank dokumentiert sowohl die Offenlegung des Interessenkonflikts als auch die Stimmenthaltung im Sitzungsprotokoll.

Mitglieder des Leitungsorgans übernehmen keine Führungspositionen bei konkurrierenden Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen außerhalb derselben Unternehmensgruppe. Die Bank prüft vor der Berufung eines Mitglieds, ob bestehende oder beabsichtigte Mandate mit diesem Verbot kollidieren, und holt eine entsprechende Erklärung ein.

8. Besonderheiten bei Gruppenzugehörigkeit

Es ergeben sich allein aus dem Umstand, dass die Bank Mitglied einer Gruppe ist, keine Besonderheiten im Hinblick auf Interessenkonflikte. Insbesondere ergeben sich diese nicht durch Einflussnahmen aus anderen Gruppengesellschaften, der Kombination verschiedener Funktionen innerhalb der Gruppe oder Transaktionen mit nahestehenden Parteien.

9. Überwachung, Überprüfung und Anpassung

Die Wirksamkeit der Grundsätze und der darin zum Ausdruck kommenden Strategien und Verfahren im Umgang mit Interessenkonflikten wird regelmäßig, mindestens jährlich, durch WpHG-Compliance überprüft, die über die Ergebnisse der Überprüfung, insbesondere die Wirksamkeit der hier niedergelegten Strategien und Verfahren, unmittelbar an die Geschäftsleitung der Bank berichtet.

In dem Bericht sind Erkenntnisse aus Auffälligkeiten sowie tatsächlich eingetretene Interessenkonflikte zu berücksichtigen und etwaige Anpassungen von Mängeln vorzuschlagen. Die Geschäftsleitung der Bank entscheidet über die Beseitigung etwaiger festgestellter Mängel. Bei wesentlichen Mängeln erfolgt ein Ad hoc-Bericht der zuständigen Stelle an die Geschäftsleitung.

Die Interne Revision prüft die Wirksamkeit der Grundsätze risikoorientiert und berichtet unabhängig an den Vorstand, während WpHG-Compliance laufend die Einhaltung überwacht und festgestellte Mängel adressiert.